

Satzung
für die nichtrechtsfähige „Gisela Sieghart-Osenberg Stiftung“
des Ev. Kirchenkreises Lennep

§ 1

Name, Sitz und Verwaltung der Stiftung

- (1) Beim Diakonischen Werk des Kirchenkreises Lennep besteht eine nichtrechtsfähige Stiftung, die unter dem Namen „Gisela Sieghart-Osenberg Stiftung“ geführt wird.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Remscheid und wird vom Kuratorium im Rahmen dieser Satzung und im Auftrag des Diakonischen Werkes als Sondervermögen des Kirchenkreises verwaltet.
- (3) Für die Führung und Verwaltung der Stiftung sind die für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen der Verwaltungsordnung sowie die sonstigen diesbezüglichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften sinngemäss anzuwenden.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger schwangerer Frauen, insbesondere auch bei der nachgehenden Betreuung von Alleinerziehenden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das ursprüngliche Stiftungsvermögen besteht aus einem Kapitalvermögen in Höhe von DM 33.000,00.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten und ordnungsgemäss zu verwalten. Es ist mündelsicher anzulegen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind für die Unterstützung bedürftiger schwangerer Frauen einzusetzen.
- (2) Erträge, die nicht verwendet wurden, sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensanteile zugewendet werden.
- (3) Die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung der Stiftung obliegt der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter der Abteilung Diakonie des Kirchenkreises Lennep.

§ 6

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus
 - a) der Superintendentin/dem Superintendenten des Kirchenkreises Lennep
 - b) der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter der Abteilung Diakonie des Kirchenkreises Lennep
 - c) einer Mitarbeiterin der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, die vom Fachausschuss Diakonie berufen wird.
- (2) Die unter 1 genannten Kuratoriumsmitglieder wählen ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte für die Amtsdauer der Kreissynode.
- (3) Das Kuratorium tagt in der Regel einmal jährlich und entscheidet über die Verteilung der zur Erfüllung des Stiftungszwecks festgelegten Erträge.
- (4) Für die Einladung und Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäss.

§ 7

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet ist, so können Kuratorium und Kreissynode gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschliessen.

Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen.

§ 8

Vermögensanfall

- (1) Sollten zwingende Gründe eine einmalige Ausgabe des Vermögens und damit die Auflösung der Stiftung erfordern, so müssen Kuratorium, Kreisdiakonieausschuss und das Landeskirchenamt zustimmen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an das Diakonische Werk des Kirchenkreises Lennep, das es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Beschlüsse über Satzungsänderungen der Stiftung sind durch das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland zu genehmigen.

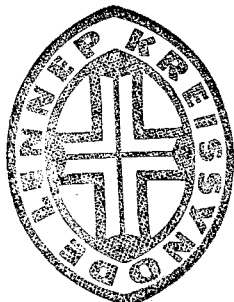
§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Hückeswagen, den 24.06.2000

Der Kreissynodalvorstand



Duh

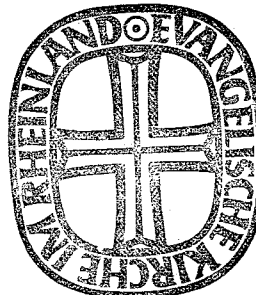
Vorsitzender

Ma

Mitglied

Genehmigt.

Düsseldorf, den *11.07.2000*



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Alte

019673